



**Die 8. Regierungskommission empfiehlt die Berücksichtigung der nachfolgenden Darstellung von Möglichkeiten zur Optimierung von Digitalisierungsprozessen in der Chemikaliensicherheit.**

**Die 8. Regierungskommission hat das Papier im Rahmen ihrer Sitzung am 14. Januar 2020 einvernehmlich beschlossen.**

### **Optimierung von Digitalisierungsprozessen in der Chemikaliensicherheit**

Bei der Umsetzung wesentlicher Anforderungen im Bereich der Chemikaliensicherheit erfolgt die Beteiligung der Betroffenen und die Information über Verfahrensabläufe vielfach von Beginn an bereits digitalisiert.

Der Arbeitskreis „Nachhaltige Chemikalienpolitik“ hat auf Grund der aktuellen Diskussion um die Vorteile digitaler Geschäftsmodelle und Abläufe in Unternehmen an ausgewählten Beispielen den Ist-Zustand und den Handlungsbedarf zusammengefasst und der 8. Niedersächsischen Regierungskommission über die erkennbaren Vorteile und Handlungsbedarf aus der Sicht des Arbeitskreises berichtet.

#### **Einleitung:**

Im Kern bedeutet Digitalisierung, dass analoge Informationen oder Abläufe in eine digitale Form gebracht werden. Heutzutage wird unter dem Begriff Digitalisierung mehr verstanden. Er dient als Überbegriff für eine Reihe weiterer Schlagworte, wozu unter anderem Industrie 4.0 und Digitale Transformation gehören.

Von Unternehmen werden dem Begriff Digitalisierung unterschiedliche Prozesse zugeordnet: Von der Unterstützung von betrieblichen Geschäftsprozessen durch Ersatz von Papierakten und der elektronischen Buchführung bis zur Automatisierung von Geschäftsprozessen, der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie der Erweiterung des Portfolios um digitale Dienstleistungen.

Aktuell wird der Einfluss der Digitalisierung auch in Bezug auf die Ressourcenschonung in der Chemiebranche diskutiert. Als ein wichtiger Aspekt wird dabei die Möglichkeit gesehen, mittels Digitalisierung Fragen zur Entwicklung, Produktion und zum Konsum bestimmter Produkte frühzeitiger als bisher nachgehen zu können und Lösungen zu erarbeiten.

Nachfolgend werden Chancen und Grenzen der Digitalisierung am Beispiel von drei wichtigen regulatorischen Anforderungen des europäischen Rechts beleuchtet: die Registrierungspflichten und die Weitergabe von Daten zu Stoffeigenschaften in der Lieferkette nach Maßgabe der REACH-Verordnung<sup>1</sup> sowie die Meldungen nach Artikel 45 Absatz 3 und 4<sup>2</sup> in Verbindung mit dem Anhang VIII der CLP-Verordnung<sup>3</sup>.

Mit in Kraft treten der europäischen REACH-Verordnung wurde das Mittel der Digitalisierung im Chemiebereich von Beginn an intensiv genutzt.

Mit REACH-IT wurde ein zentrales IT-System geschaffen, das die betroffenen Unternehmen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die ECHA bei der sicheren Einreichung, Bearbeitung und Verwaltung von Daten und Dossiers unterstützt. Die REACH-IT ist das Kernstück der papierlosen Datenübermittlung bei der Registrierung von Stoffen. Jede der beteiligten Parteien hat Zugriff auf spezifische Funktionen von REACH-IT, die bei der Erfüllung ihrer Anforderungen gemäß der REACH- und CLP-Verordnung genutzt werden können. REACH-IT ist darüber hinaus ein sicherer Kommunikationskanal zwischen diesen drei Parteien, um ihnen bei der Koordinierung, der Verarbeitung und Bewertung von Daten und Dossiers behilflich zu sein. REACH-IT ist das einzige Mittel, mit dem die ECHA den Beteiligten Entscheidungen sowie andere Mitteilungen im Zusammenhang mit REACH-IT-Daten übermittelt. Das System ist somit die Basis für die Kommunikation zwischen Behörden und Wirtschaft.

Die elektronisch abzuwickelnden Prozesse sind vielfach und reichen beispielsweise von der Registrierung über die Zulassungsanträge und die Anmeldung von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen bis zur Mitteilung nachgeschalteter Anwender über nicht unterstützte Verwendungen und Einstufungsunterschiede.

### **Anwendungsbeispiel 1:**

#### **Registrierung und elektronischer Datenverkehr**

Nach Maßgabe der REACH-Verordnung dürfen Stoffe nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie zuvor registriert wurden. Jeder Hersteller oder Importeur, der einen Stoff in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr herstellt oder in Verkehr bringt, muss für diesen Stoff ein Registrierungsdossier bei der Europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA) einreichen. Nach der Abgabe der Registrierungsunterlagen durch das registrierungspflichtige Unternehmen führt die ECHA gemäß Artikel 6 der REACH-Verordnung eine Vollständigkeitsüberprüfung durch. Bei positivem Ergebnis wird eine Registrierungsnummer erteilt, mit der der Stoff vermarktet werden kann.

---

<sup>1</sup> VO (EG) 1907/2006, ABl. L 396 v. 30.12.2006, S. 1

<sup>2</sup> Produktmeldungen an die Giftinformationszentren

<sup>3</sup> CLP Verordnung: classification, labelling and packaging of substances and mixtures; VO (EG) 1272/2008 v. 16.12.2008, ABl. L 353, S. 1

Für die Registrierung von Stoffen steht mit der Registrierungssoftware IUCLID<sup>4</sup> ein Software-tool zur Verfügung. Rechtlich ist die Verwendung der IUCLID-Software durch Artikel 111 der REACH-Verordnung vorgegeben. Der Datenaustausch über IUCLID basiert auf einer XML-Vorlage<sup>5</sup>. XML ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei, die sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar ist.

Damit kann lokal ein IUCLID Datensatz erstellt und daraus das Registrierungsdossier generiert und an die ECHA als Eintrag in REACH-IT übermittelt werden. Zusätzlich bieten ein Leitfaden<sup>6</sup> sowie wiederkehrende Online-Schulungen Unterstützung. Der Leitfaden bietet Hilfestellung bei grundlegenden Fragen wie beispielsweise

- Welche Art von Dossier ist zu erstellen?
- Wie können Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden?
- Wie kann aus dem IUCLID-Datensatz ein Registrierungsdossier erzeugt werden?
- Wie kann geprüft werden, ob das Dossier vollständig ist bzw. inwiefern es Unstimmigkeiten aufweist?

Verschiedene Rechtsträger<sup>7</sup> können von verschiedenen Herstellungsorten oder der gleiche Stoff kann von verschiedenen Rechtsträgern besser verwaltet werden. Die integrierte Onlinehilfe ist in das IT-System eingefügt worden.

Es gibt die Möglichkeit, IUCLID als Desktop-Version für die Nutzung auf einem einzelnen PC oder als Client-Server-Version für die Nutzung auf mehreren PCs in einem Netzwerk kostenlos herunterzuladen und zu installieren. Die Desktop-Version ist einfach zu installieren, und es müssen keine zusätzlichen Programme separat installiert werden. Diese Version ist vorteilhaft, wenn nur wenige Registrierungen durchgeführt werden müssen und insbesondere für KMU nutzbar. Allerdings kann zum selben Zeitpunkt jeweils nur eine Person mit der Software arbeiten. Für die Ausführung in der Server-Version sind weitere Programme erforderlich, die ebenfalls kostenlos sind und deren separate Installation in weiteren Leitfäden der ECHA erklärt<sup>8</sup> wird. Diese Version ist geeignet, damit mehrere Personen bei vielen Registrierungen gleichzeitig mit IUCLID arbeiten können. Die aktuelle Anwendung IUCLID, Version 6 liegt in einer Cloud Version speziell für die letzte Registrierungsphase, die am 31.05.2018 geendet hat und von der KMU besonders betroffen sind, vor.

---

<sup>4</sup> International Uniform Chemical Information Database, aktuell Version 6

<sup>5</sup> Extensible markup language (deutsch: erweiterbare Auszeichnungssprache), abgekürzt xml

<sup>6</sup> Leitfaden zur Registrierung unter REACH, Teil B: Registrierungsdossier –Arbeiten mit IUCLID, 2. überarbeitete Auflage

<sup>7</sup> LEO – Legal Entity/Objekts

<sup>8</sup> <https://iuclid6.echa.europa.eu/documentation>

Bei den ECHA Cloud Services, den Cloud-Dienstleistungen der ECHA, handelt es sich um eine sichere Online-Plattform zur Verbreitung der IT-Anwendungen der ECHA in einer Private-Cloud-Umgebung. Der Dienst ist Teil der IT-Infrastruktur der ECHA. Durch die Verwendung verschlüsselter Kommunikation, regelmäßiger Sicherheitsaudits und Updates aller Komponenten wird sichergestellt, dass die Cloud-Daten sicher sind.

Zusätzlich zum IUCLID wird von der ECHA beispielsweise mit dem Instrument CHESAR ein IT-Tool zur Durchführung der Chemikaliensicherheitsbewertung und Erstellung des Stoffsicherheitsberichtes zur Verfügung gestellt. Weiter können mit dem CHESAR Tool auch Expositionsszenarien für die Kommunikation in der Lieferkette generiert werden. Das Instrument setzt auf den IUCLID-Daten auf und ist in die Programmwelt IUCLID/REACH-IT integriert. Es enthält weitere Berechnungsmodelle zur Bewertung von Chemikalien, deren Spezifika an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden müssen<sup>9</sup>. Die Anwendungsversionen sind mit denen des IUCLID vergleichbar.

### **Vorteile der elektronischen Kommunikation**

Auf Grund der Vielzahl der Beteiligten aus Wirtschaft und Behörden der Mitgliedstaaten sowohl mit der ECHA als auch untereinander und der Vielzahl der zu übermittelnden Daten und Informationen war eine Alternative zu einem papierlosen System praktisch nicht möglich.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die gute Zugänglichkeit der Systeme, die schnelle Kommunikationsmöglichkeit und die weitgehend geschaffene einheitliche Datenstruktur.

### **Verbesserungspotentiale zur Steigerung von Effizienz und Effektivität**

Für eine Registrierung ist vom Registranten ein Registrierungsdossier zu erstellen und der ECHA zu übermitteln. Das Registrierungsdossier besteht aus dem technischen Dossier sowie dem Stoffsicherheitsbericht (CSR), der für Stoffe benötigt wird, die in Mengen von >10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden.

Aus den ersten beiden Registrierungsperioden für Stoffe, die in Mengen von mehr als 1.000 bzw. mehr als 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, liegen die zur Beschreibung der Gefahren, die für Mensch und Umwelt von diesem Stoff ausgehen, in der Regel im Stoffsicherheitsbericht vor<sup>10</sup>. Diese sind im genannten Zeitraum allerdings in der Regel in einem Format eingereicht worden (pdf), das hinsichtlich der Angaben zum Stoff nicht elektronisch recherchierbar ist<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Modelle aus EUSES für die Umwelt, ECETOC TRA für die Exposition von Arbeitnehmern, ConsExpo für die Bewertung der Verbrauchereexposition

<sup>10</sup> Handelt es sich um einen gefährlichen und/oder PBT/vPvB-Stoff, ist im Stoffsicherheitsbericht neben der Gefahrenbewertung auch eine Expositionsbeurteilung und Risikobeschreibung vorgesehen.

<sup>11</sup> Elektronische Datenauswertung, Data Mining

Um die Daten aus dem CSR elektronisch auswertbar zu machen, wurden bislang mit jedem neuen Software-Update (IUCLID) zusätzliche Pflichtfelder eingeführt. Das führt durch das Umpflegen von Daten aus dem CSR in das IUCLID bei den betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen personellen Aufwand, der teilweise einer (fast) vollständigen Neueinreichung gleichkommt. Dies wird durch geänderte Datenanforderungen aus der IUCLID-Fortschreibung auch ohne Änderung der relevanten Stoffdaten aus dem CSR und damit der Verpflichtung zur Aktualisierung nach Artikel 22 der REACH-Verordnung erforderlich.

Für die Aktualisierung im IUCLID sind neue IT-Funktionalitäten erforderlich, um das Prozedere zu erleichtern. Die neuen zusätzlichen Pflichtfelder bei IUCLID-Updates sollten optisch, z.B. durch eine farbliche Unterlegung, erkennbar gestaltet werden. Zusätzlich ist zu hinterfragen, welche neuen Felder in der Software die Eigenschaft eines Pflichtfeldes haben sollen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Daten bereits an anderer Stelle vorhanden, aber nicht elektronisch auffindbar sind.

Für neue Registrierungen existiert mittlerweile mit CHESAR 3<sup>12</sup> ein nutzbares Instrument zur Erstellung des Stoffsicherheitsberichts, das bei den Registrierungen in 2010 und 2013 noch nicht in einer hinreichenden Qualität zur Verfügung stand. Dessen Nutzung stellt bei neuen Registrierungen sicher, dass alle Informationen des CSR auch in digitaler Form vorhanden sind.

## **Anwendungsbeispiel 2:**

### **Weitergabe von Informationen zu Stoffen und Gemischen in der gewerblichen Lieferkette**

Die REACH-Verordnung enthält für Stoffe und Gemische, die als gefährlich einzustufen sind, sowie für weitere Stoffe mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften die Verpflichtung, Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung zu stellen. Ein SDB ist ein Instrument zur Information über einen chemischen Stoff oder ein Gemisch<sup>13</sup>, das strukturiert und kurz die wichtigsten Informationen enthält und den Stoff oder das Gemisch über die gesamte Lieferkette hinweg begleiten soll. In erster Linie dient ein SDB dazu, bei Verwendungen im gewerblichen Bereich die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemisches ist dafür verantwortlich, dass das SDB fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist. Das Dokument hat zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

---

<sup>12</sup> CHESAR = CHEmical Safety Assessment and Reporting Tool

<sup>13</sup> Unter einem Gemisch versteht man einen Stoff, der mindestens aus zwei Reinstoffen besteht. Die spezifischen Eigenschaften wie zum Beispiel Dichte, Siedepunkt oder Farbe sind vom Mischungsverhältnis (Massenverhältnis) der Komponenten abhängig.

Änderungen wie beispielsweise die geänderte Einstufung eines Produktes (Stoffe/Gemisch) oder eines Inhaltsstoffes oder die Anpassung eines Arbeitsplatzgrenzwertes müssen berücksichtigt werden.

Ist im Rahmen der Registrierung eines Stoffes unter REACH ein Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, müssen die Angaben im SDB mit denen im Stoffsicherheitsbericht übereinstimmen. Im Rahmen der Stoffsicherheitsbeurteilung als Bestandteil des Stoffsicherheitsberichts für einen Stoff werden für die identifizierten Verwendungen Expositionsszenarien erstellt, die als Anhang des SDB in der Lieferkette weitergegeben werden; in diesen Fällen handelt es sich um sogenannte erweiterte SDBs (eSDB).

Die fachliche Kommunikation des Lieferanten von Stoffen mit Kunden sollte sich zukunftsweisend zunehmend auf die digitale Ebene verlagern. Stand der Technik ist im Augenblick der (e)SDB-Versand per E-Mail. Manche Unternehmen stellen ihren Kunden das SDB und auch Anwendungshinweise auf ihrer Homepage zur Verfügung. Zukünftig könnte das eSDB im xml-Format direkt in die firmeneigenen Datenbanken eingespielt werden.

### **Vorteile der elektronischen Kommunikation**

Die elektronische Kommunikation in der Lieferkette ersetzt den Papierausdruck von Sicherheitsdatenblättern und deren Versand auf dem Postweg. Sie führt zur Beschleunigung der Informationsverfügbarkeit, insbesondere bei Änderungen der vorliegenden Informationen im Sicherheitsdatenblatt, erleichtert den Datentransfer und vermeidet mögliche Übertragungsfehler.

### **Verbesserungspotentiale zur Steigerung von Effizienz und Effektivität**

Als Ziel wird das Zur-Verfügung-Stellen der Daten und Informationen für das SDB der Firma 1 zur Einspeisung in das EDV-System durch Firma 2 unter Verwendung von XML-File bzw. sdscom angesehen. Als ein „best practice“ Beispiel ist das deutsche „SDBtransfer Projekt“ zu nennen, dessen Ergebnisse 2016 vorgestellt wurden. Mit diesem wurde erstmals ein durchgängiger elektronischer Prozess für den elektronischen Austausch von sicherheitsrelevanten Daten entwickelt. SDBs werden als PDF/A-3-konformes Dokument, in dem die XML-Datei im SDScomXML-Format eingebettet wird, erstellt. Federführend war die Berufsgenossenschaft Bau; es erfolgte eine Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Die Ergebnisse wurden 2016 vorgestellt<sup>14</sup>

Die aktuellen Strukturen der SDB, insbesondere das inhaltliche Ausfüllen der Kapitel bei eSDB mittels Freitext, erfolgen derzeit wegen verschiedener Eigenentwicklungen uneinheitlich.

---

<sup>14</sup> [www.sdbtransfer.de](http://www.sdbtransfer.de)

Eine nachträgliche Anpassung der ressourcenintensiven Eigenentwicklungen wird auf Grund fehlender einheitlicher Vorgaben und aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Unternehmenssicht als nicht zumutbar bzw. als einheitlicher Standard auf freiwilliger Basis als eher unwahrscheinlich angesehen.

Ein Vorteil wären vereinheitlichte Formulierungen (Phrasen), die insbesondere bei eSDB die Möglichkeit zur standardisierten Übersetzung bieten würden (Beispiel: Katalog der H- und P-Sätze in der CLP-Verordnung, der von der Industrie<sup>15</sup> entwickelte EuPhraC (Europäischer Phrasenkatalog<sup>16</sup>))

### **Anwendungsbeispiel 3:**

#### **Informationen zu Artikel 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-Verordnung**

Die Informationsübermittlung an die Giftinformationszentren der einzelnen Mitgliedsstaaten für die Notfallberatung ist bisher in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich geregelt. Es sind je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Informationen (z.B. SDB oder tiefergehende Auskünfte zur Zusammensetzung und zum Gefahrenpotential einzelner Inhaltsstoffe) erforderlich.

Die EU-Kommission kommt ihren Pflichten gemäß Artikel 45 Absatz 4 der CLP-Verordnung nach, indem sie ein europäisches Portal und ein einheitliches Format zur harmonisierten Übermittlung von Informationen zur Verfügung stellt.<sup>17</sup> Ab 2021 tritt die für Produktmeldungen auf EU-Ebene erforderliche Durchführungsverordnung endgültig in Kraft (VO (EU) 2017/542 zu Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung).

Die EU-Kommission hat zeitgleich eine Übersicht der für die Produktmeldungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zuständigen Stellen, die Informationen über die gesundheitliche Notversorgung entgegennehmen, und deren Kontaktdaten erstellt.

Die Verpflichtungen gemäß Art. 45, Anhang VIII der CLP-Verordnung treten in einzelnen Schritten in Kraft (ab 2021 für Verbraucherverwendungen, ab 2021 für gewerbliche Verwendungen und ab 2024 für industrielle Verwendungen). Aktuell ist das dafür zur Verfügung gestellte Portal noch nicht in Gänze aufgebaut (kein Massupload möglich).

In Deutschland ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die zuständige Stelle für die Entgegennahme der Produktmeldungen. Die Informationen in diesen Produktmeldungen werden von den deutschen Giftinformationszentren für die Notfallberatung verwendet.<sup>18</sup>

Die Vereinheitlichung der Produktmeldungen auf europäischer Ebene über das PCN-Portal (digitales System über eine Webseite) bietet die Möglichkeit, alle Einzellösungen der EU-Mitgliedstaaten zu zentralisieren.

---

<sup>15</sup> Expert Group des BDI

<sup>16</sup> [www.esdscom.eu](http://www.esdscom.eu)

<sup>17</sup> <https://poisoncentres.echa.europa.eu>

<sup>18</sup> [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)

Dieses führt einerseits zu vereinfachten Strukturen (ein einheitliches Format für alle europäischen Produktmeldungen), andererseits zu Verbesserungen in der Notfallberatung durch eindeutige Zuordnung von Produkten zu einer zugehörigen Zusammensetzung (Einführung eines einheitlichen, eindeutigen Rezepturidentifikators [Unique Formula Identifier, UFI], wie in der Durchführungsverordnung beschrieben).

### **Vorteile der elektronischen Kommunikation**

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Vereinheitlichung des Meldeformats für alle europäischen Staaten, sodass Unterschiede der jeweiligen Anforderungen an Informationen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten weniger differieren (z.B. EU-Mitgliedsstaat A – lediglich das SDB erforderlich, EU-Mitgliedsstaat B – ausführliche Informationen zu Gesundheitsgefahren erforderlich und Meldung gebührenpflichtig). Das Meldeformat bietet die Möglichkeit, Informationen für mehrere Staaten gleichzeitig zu bearbeiten.

Bei relevanten Änderungen von Zusammensetzungen und Einstufungsmerkmalen erfolgt durch das elektronische Meldesystem eine wesentliche Beschleunigung der Verfügbarkeit dieser Informationen in der Kommunikationskette.

### **Verbesserungspotentiale zur Steigerung von Effizienz und Effektivität**

Die einheitlichen Meldungen für die Giftinformationszentren sind ein wichtiges Tool zur schnellen Hilfe bei Vergiftungsfällen. Informationen zu gefährlichen Produkten und deren Inhaltsstoffen (physikalische und gesundheitliche Gefahren) sind für die Beratung essentiell. Wichtig dabei ist jedoch (speziell für die Wirtschaft), dass der Schutz vor Zugriffen auf die Daten durch Dritte sichergestellt ist. Dieser Schutz sollte bei allen Verbesserungen und Anpassungen des Meldesystems im höchsten Maße berücksichtigt werden. Hintergrund ist der Schutz von „Know-how“ und Spezialwissen einzelner Firmen vor Piraterie (z.B. sensible Rezepturen, die einen Innovationsvorsprung bieten).

Eine weitere Verbesserung liegt in der Verpflichtung aller EU-Mitgliedsstaaten durch die EU-Kommission, das zur Verfügung gestellte europäische Portal zwingend und ausschließlich zu verwenden. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben sich aktuell noch nicht endgültig entschieden, ob sie das europäische Portal akzeptieren.

### **Empfehlungen des Arbeitskreises**

#### **Registrierung:**

Der Prozess der Digitalisierung ist beim Registrierungsprozess nach der REACH-Verordnung weit fortgeschritten. Verbesserungspotentiale sind nur in geringem Maße erkennbar.

Der Arbeitskreis empfiehlt der ECHA, die zusätzlichen Pflichtfelder bei IUCLID-Updates optisch, z.B. durch eine farbliche Unterlegung, erkennbar zu gestalten.

Dies würde die Überarbeitung der Dossiers erleichtern.

Zusätzliche Pflichtfelder sollten sich grundsätzlich an den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 22 der REACH-Verordnung orientieren und keine darüber hinausgehenden Anforderungen enthalten.

### **Informationen in der gewerblichen Lieferkette:**

Im Vergleich zum Registrierungsprozess ist die Digitalisierung bei der Informationsweitergabe in der Lieferkette deutlich geringer ausgeprägt. Dies betrifft sowohl die Erstellung und das zugehörige Format als auch die Übermittlung der Informationen.

Der Arbeitskreis empfiehlt der ECHA, ein einheitliches IT-Format für SDB/eSDB vorzugeben (analog der IUCLID Felder). Dies wird als erster notwendiger Schritt angesehen, um Daten in ein allgemein versendbares Übertragungsformat wie beispielsweise xml umzuwandeln.

In einem zweiten Schritt wird empfohlen, Phrasenkataloge zu entwickeln bzw. fortzuschreiben. Die Inhalte des EuPhraC, der als Empfehlung bereits Anwendung findet, könnten als verbindlicher Katalog vorgegeben und auf erweiterte Sicherheitsdatenblätter erweitert werden.

### **Mitteilungen nach Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-Verordnung**

Der Arbeitskreis begrüßt die Einrichtung des PCN-Portals. Mit dem Portal wird angestrebt, die Anforderungen und Handhabungen der Informationen in den europäischen Ländern einheitlich zu gestalten. Allerdings ist es möglich, dass die Mitgliedstaaten sich vorbehalten, zusätzliche Anforderungen zu stellen oder Gebühren zu erheben.

Der Arbeitskreis empfiehlt, darauf hinzuwirken, dass keine zusätzlichen Anforderungen, die über die Anforderungen im PCN-Portal hinausgehen, gestellt werden sollen

Weitere, als erforderlich angesehene Anpassungen oder Änderungen des Artikels 45, Anhang VIII der CLP-Verordnung sollten nach Auffassung des Arbeitskreises gebündelt werden und frühestens 12 Monate nach Beginn des regulären Betriebs des PCN-Portals erfolgen, um Erfahrungen aus dem Produktivbetrieb des Portals einbeziehen zu können.